

**Einladung  
zur ordentlichen Generalversammlung  
der**

**Moto Auto Group AG, Boudry NE**

Datum: Donnerstag, 26. August 2010, 10.00 Uhr

Ort: Homburger AG, Weinbergstrasse 56158, 8006 Zürich

**A. Traktanden und Anträge**

**1. Jahresbericht, Jahresrechnung 2009, Bericht der Revisionsstelle**

Der Verwaltungsrat beantragt, den Jahresbericht und die Jahresrechnung 2009 zu genehmigen sowie den Bericht der Revisionsstelle entgegenzunehmen.

**2. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der mit der Geschäftsführung betrauten Personen**

Der Verwaltungsrat beantragt, den Mitgliedern des Verwaltungsrates und den mit der Geschäftsführung betrauten Personen für ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr 2009 Entlastung zu erteilen.

**3. Verwendung des Bilanzergebnisses**

Der Verwaltungsrat beantragt, den Bilanzverlust von CHF 91'917 wie folgt zu verwenden:

Verlust des Geschäftsjahres 2009	CHF	91'917
Verlustvortrag vom Vorjahr	CHF	850'147
<b>Total zu verwenden</b>	<b>CHF</b>	<b>942'064</b>
Vortrag des Verlusts auf neue Rechnung	CHF	942'064

**4. Wiederwahl der Revisionsstelle**

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl der Revisionsstelle, Fidinter AG, Zürich, für eine weitere Amtsdauer von einem Jahr.

**5. Statutenänderungen**

**5.1 Schaffung von genehmigtem Kapital**

Der Verwaltungsrat beantragt die Schaffung von genehmigtem Kapital im Umfang von höchstens CHF 150'000. Der Verwaltungsrat beantragt zu diesem Zweck, die Statuten der Moto Auto Group AG durch einen Artikel 3a zu ergänzen:

**Artikel 3a – Genehmigtes Kapital**

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, jederzeit bis zum 26. August 2012 das Aktienkapital im Maximalbetrag von CHF 150'000 durch Ausgabe von höchstens 15'000'000 vollständig zu liberierenden Inhaberaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.01 zu erhöhen. Erhöhungen in Teilbeträgen sind gestattet.

Der Verwaltungsrat legt den Ausgabebetrag, die Art der Einlagen, den Zeitpunkt der Ausgabe, die Bedingungen der Bezugsrechtsausübung und den Beginn der Dividendenberechtigung fest. Dabei kann der Verwaltungsrat neue Aktien mittels Festübernahme durch eine Bank oder einen Dritten und anschliessendem Angebot an die bisherigen Aktionäre ausgeben. Der Verwaltungsrat ist sodann ermächtigt, den Handel mit Bezugsrechten zu beschränken oder auszuschliessen. Nicht ausgeübte Bezugsrechte kann der Verwaltungsrat verfallen lassen, er kann diese bzw. Aktien, für welche Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht ausgeübt werden, zu Marktkonditionen platzieren oder anderweitig im Interesse der Gesellschaft verwenden.

Der Verwaltungsrat ist ferner ermächtigt, das Bezugsrecht der bisherigen Aktionäre zu beschränken oder aufzuheben und Dritten zuzuweisen, im Falle der Verwendung der Aktien:

1. für die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen oder für die Finanzierung oder Refinanzierung solcher Transaktionen durch eine Aktienplatzierung bei einem oder mehreren Anlegern; oder
2. zum Zwecke der Erweiterung des Aktionärskreises im Zusammenhang mit der Kotierung der Aktien an inländischen oder an ausländischen Börsen; oder
3. zum Zwecke der Gesamtanierung und Entwicklung neuer Geschäftsbereiche; oder
4. für die Beteiligung von Mitarbeitern.

**5.2 Änderung von Artikel 4 der Statuten zwecks Anpassung an das Bundesgesetz über die Bucheffekten**

Der Verwaltungsrat beantragt, Artikel 4 der Statuten durch die folgende Bestimmung zu ersetzen:

**Artikel 4 – Aktienzertifikate und Bucheffekten**

Die Gesellschaft gibt ihre Inhaberaktien in Form von Einzelurkunden, Globalurkunden oder Wertrechten aus. Der Gesellschaft steht es im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben frei, ihre in einer dieser Formen ausgegebenen Aktien jederzeit und ohne Zustimmung der Aktionäre in eine andere Form umzuwandeln. Die Gesellschaft trägt dafür die Kosten.

Der Aktionär hat keinen Anspruch auf Umwandlung von in bestimmter Form ausgegebenen Aktien in eine andere Form.

Werden Bucheffekten im Auftrag der Gesellschaft oder des Aktionärs von einer Verwahrungsstelle, einem Registrar, Transfer Agenten, Bank oder ähnlichen Gesellschaft verwaltet (die **Verwahrstelle**), so setzt Wirksamkeit gegenüber der Gesellschaft voraus, dass diese Bucheffekten und die damit verbundenen Rechte unter Mitwirkung der Verwahrstelle übertragen oder daran Sicherheiten bestellt werden.

**5.3 Änderung von Artikel 7 Absatz 2 der Statuten**

Der Verwaltungsrat beantragt, Artikel 7 Absatz 2 der Statuten durch die folgende Bestimmung zu ersetzen:

**Artikel 7 – Einberufung und Traktandierung**

Die Generalversammlung ist spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren zu.

**5.4 Änderung von Artikel 10 Absatz 1 der Statuten**

Der Verwaltungsrat beantragt, Artikel 10 Absatz 1 der Statuten durch die folgende Bestimmung zu ersetzen:

**Artikel 10 – Stimmrecht und Vertretung**

Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme.

**5.5 Änderung von Artikel 19 Absatz 1 der Statuten**

Der Verwaltungsrat beantragt, Artikel 19 Absatz 1 der Statuten durch die folgende Bestimmung zu ersetzen:

**Artikel 19 – Geschäftsjahr und Buchführung**

Das Geschäftsjahr wird vom Verwaltungsrat bestimmt.

**B. Organisatorische Hinweise**

**Geschäftsbericht**

Der Geschäftsbericht, und der Revisionsbericht sowie die Anträge des Verwaltungsrates liegen ab 30. Juli 2010 am Sitz der Gesellschaft in 2017 Boudry, Chemin de la Baconnière 49b, zur Einsicht der Aktionäre auf.

Den Aktionären werden diese Unterlagen auf Wunsch zugestellt.

**Stimmberechtigung**

Stimmberechtigt ist, wer sich am Versammlungstag als Berechtigter an Inhaberaktien ausweist, indem er eine Bestätigung der Depotbank vorweist, wonach die Aktien bei dieser am Versammlungstag hinterlegt und gesperrt sind.

**Vollmachtserteilung und Vertretung**

Stimmberechtigte Aktionäre haben die Möglichkeit, sich mittels schriftlicher Vollmacht durch Bevollmächtigte vertreten zu lassen, die nicht Aktionäre sein müssen.

**Hinweise**

Zutritt und Stimmrecht werden nur gegen Vorlage der Aktienzertifikate oder einer Hinterlegungsbescheinigung der Depotbank mit Sperrklausel gewährt.

Zürich, 30. Juli 2010

Namens des Verwaltungsrates:  
Der Präsident: Patrick Justin Dang